

RS Vwgh 1996/10/17 96/08/0099

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.1996

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §67 Abs10 idF 1989/642;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/04/12 93/08/0259 2

Stammrechtssatz

Die Haftung eines Geschäftsführers einer GmbH nach§ 67 Abs 10 ASVG ist in Angleichung an die abgabenrechtlichen Haftungsnormen durch die 48te ASVGNov nur dann gegeben, wenn

- 1) die Uneinbringlichkeit der Beitragsschulden bei der Gesellschaft feststeht,
- 2) schuldhafte und rechtswidrige Verletzungen der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten durch den Geschäftsführer vorliegen und
- 3) die Uneinbringlichkeit der Beiträge auf diese schuldhaften Pflichtverletzungen des Geschäftsführers zurückzuführen sind, dh ein Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen diesen beiden Momenten gegeben ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996080099.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at